

Beitragsordnung

der Zahnärztekammer Niedersachsen
für das Jahr 2015

A – Allgemeines

I.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes werden von den Mitgliedern der Zahnärztekammer Niedersachsen Beiträge gemäß nachfolgender Beitragsordnung erhoben. Über die Höhe der Beiträge hat die Kammerversammlung jährlich zu beschließen. Die Einstufung in die Beitragsgruppen erfolgt nach dem jeweiligen Status der zahnärztlichen Tätigkeit. Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat, der dem Eintritt der Voraussetzung für die Beitragspflicht folgt. Eine Beitragspflicht entsteht nicht, wenn das Mitglied innerhalb eines Monats nach Begründung der Mitgliedschaft gemäß § 2 Abs. 2 HKG auf die Mitgliedschaft verzichtet. Die Beiträge der Mitglieder sind jeweils zu Beginn des Kalendervierteljahres kostenfrei zu überweisen.

II.

In begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Ermäßigung des Kammerbeitrages gestellt werden. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

III.

Entfallen die Voraussetzungen für die Beitragspflicht bis einschließlich 15. eines Monats, so endet die Verpflichtung zur Beitragszahlung mit dem Schluss des vorangegangenen Monats.
Entfallen die Voraussetzungen für die Beitragspflicht ab 16. eines Monats, so endet die Verpflichtung zur Beitragszahlung mit dem Schluss des Monats.
Zahnärzte, die das 68. Lebensjahr vollendet haben und ihren Beruf nicht mehr ausüben, werden beitragsfrei geführt. Die Befreiung tritt mit Beginn des dem Geburtstag folgenden Quartals ein.

Im Todesfall endet die Verpflichtung zur Beitragszahlung mit dem Schluss des vorausgegangenen Quartals.

Hinsichtlich der Verjährungsvorschriften von Kammerbeiträgen findet die Abgabenordnung (AO) Anwendung.

IV.

Der Versand der Beitrags- und Gebührenbescheide erfolgt nur einmal jährlich, es sei denn, dass eine andere Beitragseinstufung im laufenden Beitragsjahr vorgenommen wird.

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

B – Beitragsgruppen

| Gruppe | Zur Zeit werden für die Beitragsgruppen I bis V monatlich 8,20 € an die BZÄK abgeführt. | Beitrag Monatlich EUR |
|--------|---|-----------------------------|
| Ia | In eigener Vertrags- oder Privatpraxis tätige Zahnärzte ¹ , in Berufsausübungsgemeinschaft oder Praxisgemeinschaft niedergelassene Zahnärzte, Vertragszahnärzte in medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 1 SGB V. Professoren, Privatdozenten, akademische Räte und Oberärzte mit Liquidationsrecht. Sanitätsoffiziere, Beamte und im öffentlichen Dienst tätige Zahnärzte mit genehmigter privat Zahnärztlicher Nebentätigkeit. | 99,-- |
| Ib | Vertragszahnärzte mit zusätzlicher Zweig- oder Privatpraxis bzw. zusätzlicher vertrags- oder privat Zahnärztlicher Tätigkeit in Berufsausübungsgemeinschaft oder Praxisgemeinschaft | 145,-- |
| Ic | Angestellte Zahnärzte gem. § 32 b ZV – Z und angestellte Zahnärzte in medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 1 SGB V, soweit sie nicht der Beitragsgruppe III zugeordnet sind. | 85,-- |
| II | Vertreter sowie Sanitätsoffiziere, Beamte und im öffentlichen Dienst tätige Zahnärzte mit genehmigter Nebentätigkeit als Vertreter | 49,-- |
| III | Assistenten in freier Praxis und in medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 1 SGB V, Beamte auf Zeit, Professoren, Privatdozenten, akademische Räte und Oberärzte, soweit sie nicht der Beitragsgruppe I a zugeordnet sind. Zahnärzte, die als Wehrpflichtige ihren Grundwehrdienst oder Ersatzdienst leisten. | 33,-- |
| IV | Assistenten an Universitätskliniken und Krankenhäusern. | 25,-- |
| V | Sanitätsoffiziere / Zeitsoldaten, Beamte und im öffentlichen Dienst tätige Zahnärzte, soweit sie nicht den Beitragsgruppen I und II angehören. | 40,-- |
| VI | Zahnärzte, die ihren Beruf vorübergehend oder dauernd nicht ausüben oder fremdb beruflich tätig sind und ihre Mitgliedschaft zur Zahnärztekammer Niedersachsen aufrechterhalten möchten. | 7,-- |
| VII | Zahnärzten, die durch eine Einstufungsbescheinigung der Ärztekammer nachweisen, dass sie ärztlich approbiert und auch tätig sind, kann der Kammerbeitrag um 50 % der entsprechenden Beitragsgruppe reduziert werden (mit Ausnahme der Beitragsgruppe VI.) Zahnärzte, die auch Mitglieder in anderen (Landes)Zahnärztekammern im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sind und darüber einen geeigneten Nachweis erbringen, werden mit einem Beitrag in Höhe von 50 Prozent der entsprechenden Beitragsgruppe eingestuft. | |

¹ (Der Begriff „Zahnarzt“ gilt gleichermaßen für Frauen und Männer)